

**Ausführungsbestimmungen des FB19 (Geographie)  
in der Fassung vom 11.06.2025  
zur**

**Habilitationsordnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen  
Fachbereiche der Philipps-Universität Marburg  
vom 10.12.2024**

**zu §5 – Zulassung zum Habilitationsverfahren**

**Absatz (7)**

**Art und Umfang der schriftlichen Habilitationsleistung**

Eine monographische Habilitationsschrift muss einen Umfang von mindestens 50 Standardseiten (à 300 Wörtern) haben.

Für kumulative Habilitationsschriften gelten die formalen Mindestanforderungen des Fachbereichs Geographie in der Fassung vom 11.12.2024:

[https://cms.uni-marburg.de/de/fb19/forschung/habilitation/neue-mindestanforderungen-kumulative-habilitation-am-fachbereich-geographie\\_11-12-24.pdf](https://cms.uni-marburg.de/de/fb19/forschung/habilitation/neue-mindestanforderungen-kumulative-habilitation-am-fachbereich-geographie_11-12-24.pdf)

**Art und Umfang der Lehrleistung**

Die Habilitandin bzw. der Habilitand müssen in der Zeit nach der Promotion mindestens fünf unterschiedliche Lehrveranstaltungen durchgeführt haben, wobei mind. eine Lehrveranstaltung in einem Master-Studiengang abgehalten werden muss.

Darüber hinaus muss die Habilitandin bzw. der Habilitand einen Nachweis erbringen, dass sie bzw. er eine Weiterbildung im Bereich der für die Lehre an Hochschulen relevanten Didaktik im Umfang von mindestens acht Unterrichtseinheiten à 45 Minuten absolviert hat. Geeignet sind hierfür z. B. Veranstaltungen aus dem Programm des Hochschuldidaktischen Netzwerks Mittelhessen (HDM).

**zu § 7 – Schriftliche Habilitationsleistung**

**Absatz (4)**

Die Zusammenfassung muss pro Sprache ein Umfang von zwei bis vier Standardseiten (à 300 Wörter) haben.

**zu §10 – Mündliche Habilitationsleistung**

**Absatz (2)**

Die mündliche Habilitationsleistung wird im Rahmen eines Habilitationskolloquiums erbracht, das aus einem 30- bis 45-minütigen wissenschaftlichen Fachvortrag zu dem vom Fachbereichsrat ausgewählten Thema und aus einer sich daran anschließenden Fachdiskussion mit der Habilitandin bzw. dem Habilitanden besteht.

Die mündliche Habilitationsleistung kann sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache erbracht werden. Soll die mündliche Habilitationsleistung in englischer Sprache erbracht werden, so ist dies bei Einreichung des Antrags auf Zulassung zum Habilitationsverfahren zu beantragen und der Fachbereichsrat muss diesem Antrag mehrheitlich zustimmen.